Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

An den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Valentinskamp 88 20355 Hamburg

Anlagen:

- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
- 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
- 3. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 51 BRAO (*Original oder per E-Mail direkt von Versicherung*)
- 4. Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
- 5. Lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild
- 6. Ggf. öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweis über den Erwerb eines akademischen Grades

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BUrkG) durch einen zugelassenen Notar erforderlich.

| Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname mit Namensänderungsna | achweis im Original oder in begl. Abschrift) |
|---|--|
| Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Tagsüber erreichbar unter TelNr. |
| Geburtsdatum und -ort, ggfs. Staat | Staatsangehörigkeit |
| E-Mail zur Versendung der SAFE-ID Ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) | |

| Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes | | |
|--|--|--|
| berechtigt, in dem Staat | | |
| unter der Berufsbezeichnung | | |
| tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer alausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO. | | |
| Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen. | | |
| Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme | | |
| □ beibehalten | | |
| □ nehmen in | | |
| | | |
| (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon) | | |
| Meine Kanzlei werde ich einrichten in | | |
| | | |
| (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail) | | |

Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

| | Frage | Erläuterung | Antworten |
|---|---|--|--|
| 1 | a) Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt? | § 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben | □ nein □ ja |
| | b) Waren Sie schon einmal Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), das derzeit nicht aktiv ist? | | □ nein □ ja |
| 2 | Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurück genommen worden? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. §§ 7, 14 BRAO | □ nein □ ja |
| 3 | Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO | □ nein □ ja |
| 4 | Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB) | □ nein □ ja |
| 5 | Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO | □ nein □ ja |
| 6 | Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundes- zentralregister(BZR) zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Strafverfahren, deren Verurteilung nach BZRG getilgt wurden, sind nicht mehr anzugeben. | □ nein □ ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. |

| werfahren Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staats- |
|---|
| wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staats- |
| wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staats- |
| Stelle (Gericht, Staats- |
| Stelle (Gericht, Staats- |
| |
| gen anwaltschaft, sonstige |
| Behörde) und Akten- |
| eines zeichen anzugeben. |
| |
| O |
| |
| |
| |
| estellte |
| |
| ahren, |
| gungen |
| liegen, |
| en. |
| AO □ nein □ ja |
| - |
| |
| |
| |
| AO ☐ nein ☐ ja |
| |
| |
| |
| |
| |
| AO □ nein □ ja |
| |
| |
| ner |
| tigkeit". |
| AO a) |
| nein □ ja |
| b) |
| e 11 □ nein □ ja |
| nähere c) |
| iber □ nein □ ja |
| |
| |
| |
| n. |
| |
| |

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Kammer unter www.rak-hamburg.de/mitgliederdaten.

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Antragsteller/innen und Mitglieder auch in Papierform.

Gemäß § 207 I S. 2 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verweltungsgebühr in Höhe von 230 -- Fure habe ich am

| | 5, Euro naoc ien am |
|---------------|--|
| durch | |
| <u>e</u> | Hanseatischen Rechtsanwaltskammer AN: DE37 2005 0550 1002 2404 20, |
| | entrichtet. |
| Ort und Datum | Unterschrift |

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Merkblatt berufliche Tätigkeit neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine weitere berufliche Tätigkeit auszuüben.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre aber nach § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 II Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nach §§ 7 Nr. 8 und 14 II Nr. 8 BRAO muss die Tätigkeit inhaltlich mit dem Anwaltsberuf vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes rechtlich und tatsächlich möglich sein:

Als inhaltlich unvereinbar gelten regelmäßig Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Tätigkeit nach außen verbunden sind oder erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet – meist bei aquisitorischen Tätigkeiten – und dieser Gefahr nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann, so in ständiger Rechtsprechung des BGH entschieden z.B. für den Beruf des Versicherungsmaklers.

Die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird in der Regel bejaht, wenn über die Dienstzeit hinreichend frei verfügt werden kann und sich nicht erhebliche Einschränkungen aus einer etwaigen Entfernung zwischen Dienstort und Kanzleisitz ergeben.

Rechtlich muss die Möglichkeit, den Anwaltsberuf ausüben zu können, im Anstellungsvertrag oder einer Zusatzvereinbarung dazu abgesichert sein. Eine Erklärung des Arbeitgebers, dass anwaltliche Tätigkeit neben der Anstellung ausgeübt werden kann, genügt nicht. Es muss eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers vorliegen, in der dieser die anwaltliche Tätigkeit des Bewerbers/Rechtsanwaltes unbefristet und unbeschränkt gestattet und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von Dienstpflichten freistellt, ohne dass er eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen muss.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss, am besten unter Vorlage einer Stellenbeschreibung, gegebenenfalls auch einer Kopie des Arbeitsvertrages, genau beschrieben werden, welchen Inhalt und welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeit hat. Des Weiteren ist besagte Freistellungserklärung vorzulegen.

Diese Angaben sollten im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft möglichst frühzeitig beigebracht werden. Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 III Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.